

**GEMEINDE WARNOW**  
Der Bürgermeister

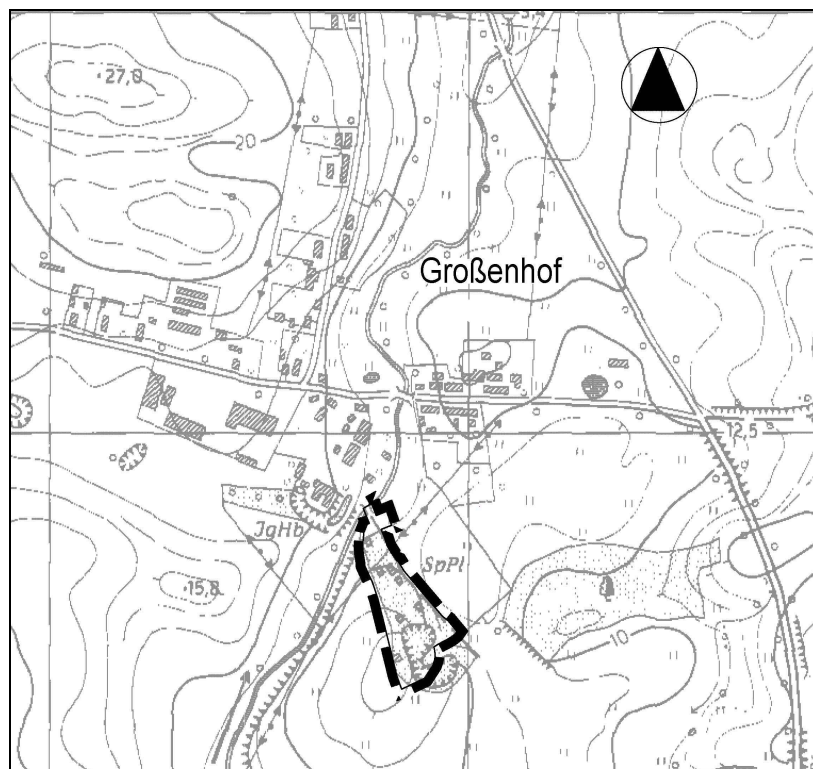
## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Warnow**

**Betrifft:     Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Warnow für die „Ferienanlage an der Wasserburg“ in Großenhof – Wochenendhausgebiet gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO**

hier:         Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Warnow für die „Ferienanlage an der Wasserburg“ in Großenhof – Wochenendhausgebiet gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO

Der Geltungsbereich des Plangebietes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Warnow für die „Ferienanlage an der Wasserburg“ in Großenhof – Wochenendhausgebiet gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow hat die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für die „Ferienanlage an der Wasserburg“ in Großenhof – Wochenendhausgebiet gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO am 07.10.2009 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Gemeinde Warnow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. In diesem ist das Plangebiet als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen. Das Plangebiet wird als Sondergebiet – Wochenendhausgebiet (SO/Woch) gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzt. Damit stimmen die Ziele der Entwicklung des vorliegenden Bebauungsplanes mit den Zielen des Flächennutzungsplanes überein. Der Bebauungsplan gilt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für die „Ferienanlage an der Wasserburg“ in Großenhof – Wochenendhausgebiet wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für die „Ferienanlage an der Wasserburg“ in Großenhof – Wochenendhausgebiet mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Haus 2, 23936 Grevesmühlen, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warnow geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warnow geltend gemacht worden ist. Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warnow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Warnow, den 30. Juli 2010

(Siegel)

Kacprzyk  
Bürgermeister  
der Gemeinde Warnow